

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Stadtbürgerschaft
vom 20. September 2022**

Versprochene Gebührenstabilität bei der Abfallgebühr kassiert: Wie wird sich die Abfallgebühr zukünftig entwickeln?

Große Anfrage der Fraktion der CDU vom 6.7.2022

Die Fraktion der CDU hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

Am 10. November 2021 wurde in der städtischen Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie bekanntgegeben, dass die Abfallgebühr massiv erhöht wird. Rot-rot-grün hat durch die Verabschiedung der Vorlage den Weg freigemacht für eine Verteuerung für alle Bremerinnen und Bremen. Jede Leerung der 60-Liter-Tonne Restmüll wurde zum 1. Januar 2022 um 31,4 Prozent teurer, die wöchentliche Leerung der in Großwohnanlagen vielfach verwendeten 1.100-Liter-Behälter kostet seitdem 8,5 Prozent mehr. Gleichzeitig wird die Restmülltonne weniger oft geleert als noch im letzten Jahr. Sowohl die SPD als auch die Grünen haben in der letzten Legislaturperiode eine solch drastische Erhöhung der Abfallgebühr nicht erkennen lassen.

Im Zuge der Debatte um eine Rekommunalisierung der Abfallentsorgung für Bremen hatte Senatorin Dr. Maïke Schaefer als Befürworterin 2018 angekündigt, die Mitarbeiter daraufhin nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst zu bezahlen und ihrer Aussage hinzugefügt: „Wir werden die Gebühren nicht deswegen erhöhen müssen.“ In ihrer Vorlage zur Sitzung der Deputation am 10. November machte sie deutlich, dass die massiv wachsenden Kosten „vom starken Anstieg der Löhne der Mitarbeitenden in der Abfallwirtschaft beeinflusst“ werden. Auch der damalige Parteivorsitzende der SPD Bremen und jetzige Präsident des Senats, Herr Dr. Andreas Bovenschulte, erklärte in einer Pressemitteilung, dass es ihm vor allem um die Gebührenstabilität gehe.

Wir fragen den Senat:

1. Wie setzt sich die Höhe der Grundgebühr und Leistungsgebühr der Abfallgebühr jeweils im Einzelnen zusammen?
2. Wie hat sich die Abfallgebühr vor der Teil-Rekommunalisierung zusammengesetzt?
3. Wie setzen sich die Kosten der Stadtgemeinde Bremen für die Teil-Rekommunalisierung der Abfallwirtschaft seit der Gründung der AöR zusammen?
4. Inwiefern weichen die tatsächlichen Kosten aus Frage 3 von den prognostizierten Kosten ab? Aus welchen Gründen waren die zusätzlichen Kosten dem Senat vor Gründung der AöR nicht bekannt?
5. Wie viel Personal ist seit 2015 in der Abfalllogistik für die Bereiche, Einsammlung, Entsorgung, Betrieb Recycling-Stationen, Kunden- /Gebührenmanagement, allg. Verwaltung beschäftigt?
6. Mit wie viel Personal in den jeweiligen Bereichen (s. Frage 5) wurde vor Gründung der AöR geplant? Inwiefern weichen diese Planungen von dem Ist-Zustand (Stichtag 31.06.2022) ab und warum?
7. Inwiefern war dem Senat vor Gründung der AöR bekannt, dass die Abfallgebühr spätestens 2022 erhöht werden musste? Sollte dem Senat die Erhöhung vorab nicht bekannt gewesen sein: Wann wurde der Senat von wem damit konfrontiert, dass die Abfallgebühr erhöht werden muss?

8. Welchen Zusammenhang sieht der Senat zwischen der Teilrekommunalisierung und der Erhöhung der Abfallgebühr zum 1. Januar 2022?
9. Wie stellen sich die Kosten für einmalige Errichtungskosten IT, Umzugskosten, Telefonumstellung, Mobiliar, Öffentlichkeitsarbeit, Personalbeschaffungskosten für die Gründung der AöR dar? Inwieweit weichen die tatsächlichen Kosten von den prognostizierten Kosten ab und wenn sie es tun, warum und in welcher Höhe?
10. Wie beurteilt der Senat folgende These „Ohne Teilrekommunalisierung wäre die Abfallgebühr gar nicht oder weniger stark angestiegen“?
11. Wie wird sich die Abfallgebühr nach Einschätzung des Senats zukünftig entwickeln? Inwiefern kann der Senat eine weitere Gebührenerhöhung für die nächsten fünf Jahre ausschließen?
12. Inwiefern war bereits vor Gründung der AöR die Erhöhung der Abfallgebühr zum 01.01.2022 absehbar?
13. Wie stellen sich die finanziellen Auswirkungen seit Gründung der AöR für den Bremer Haushalt dar?
14. Ausschließlich finanziell betrachtet: Inwiefern ist die Teilrekommunalisierung ein Erfolg/Gewinn für die Stadtgemeinde Bremen?
15. Inwiefern hält der Senat die Abfallgebührenerhöhung trotz höchster Inflationsrate seit 1981 für die Bremerinnen und Bremer für zumutbar?
16. Was hat sich seit der Teilrekommunalisierung qualitativ für die Abfallgebührenzahler verbessert und in welchem Verhältnis stehen diese qualitativen Verbesserungen zur Gebührenerhöhung?

Der Senat beantwortet die große Anfrage wie folgt:

Es trifft zu, dass die Abfallgebühren in der Stadtgemeinde Bremen nach acht Jahren Gebührenstabilität angepasst werden mussten. Nicht korrekt ist, dass die Gebühren für alle Bremerinnen und Bremen angestiegen sind. So wurden die Gebühren für die Benutzung von 120-l- und 240-l-Gefäßen leicht gesenkt. Kommt ein Haushalt bei einem 90-l-Gefäß mit 18 Leerungen aus, ist ebenfalls keine zusätzliche Gebührenbelastung zu verzeichnen.

Mit der Großen Anfrage wird implizit vorausgesetzt, dass Abfallgebührensteigerungen nicht vorgesehen sind. Dies geht an der Realität vorbei. Die Abfallwirtschaft ist abhängig von der Entwicklung insbesondere der Personalkosten, aber auch der Energiekosten, hier insbesondere die Entwicklung des Dieseltreibstoffs. Dies spiegelt sich auch in den Bestandteilen der Preisgleitklauseln der langfristigen Abfalllogistik- und Entsorgungsverträgen wider. Gebührenstabilität kann es daher nur im Rahmen der allgemeinen Preisentwicklung geben.

1. Wie setzt sich die Höhe der Grundgebühr und Leistungsgebühr der Abfallgebühr jeweils im Einzelnen zusammen?

Grundgebühr

Über die Grundgebühr werden alle Bremer*innen und Gewerbebetriebe an den unabhängig von der Abfallmenge anfallenden Fixkosten beteiligt. Das sind die Kosten, die die Bremer Stadtreinigung (DBS) für die Aufrechterhaltung des abfallwirtschaftlichen Betriebs aufwenden muss – z. B. für Personal, Fuhrpark und Arbeitsmittel, öffentliche Abfallbehälter, den Betrieb von Recycling-Stationen und Containerplätzen oder der Entsorgung von illegalen Müllablagerungen.

Leistungsgebühr

In die Leistungsgebühr fließen die variablen Kosten der Abfallwirtschaft ein. Sie wird über die Restmülltonne erhoben und richtet sich u. a. nach der Größe der Tonne, die

anhand der im Haushalt gemeldeten Personen festgelegt wird. Zu den variablen Kosten gehören z. B. die Stellung und Leerung der Restmüll-, Bio-, und Papiertonnen sowie die Einsammlung von Sperrmüll und die Entsorgung und Verwertung der Abfälle.

In der Gebührenkalkulation wurden von folgenden Mengen ausgegangen:

Gebührenbereich	Menge	Mengeneinheit	Gebührensatz	
			EUR/ME	EUR/a
1	2	ME	3	4
<u>GRUNDGEBÜHR</u>				
Grundgebühr	322.000	Nutzungseinheiten	51,00	16.422.000
Gesamt Grundgebühr				16.422.000
<u>LEISTUNGSGEBÜHREN</u>				
<u>RESTABFALL LEISTUNGSGEBÜHREN</u>				
MGB 60 I (I)	792.800	Entleerungen	6,99	5.543.587
MGB 60 I (II)	1.189.200	Entleerungen	6,99	8.315.381
Bremer Müllsack 70 I	109.000	Säcke	7,50	817.500
MGB 90 I	565.000	Entleerungen	7,64	4.314.114
MGB 120 I	536.000	Entleerungen	8,69	4.657.188
MGB 240 I	154.364	Entleerungen	13,00	2.006.036
MGB 240 I (auf wöchentlicher Basis)	493	Behälter	1.042,07	513.739
MGB 770 I (auf wöchentlicher Basis)	3.429	Behälter	1.978,90	6.785.969
MGB 770 I Sonderleerungen	124	Entleerungen	132,49	16.429
MGB 1.100 I (auf wöchentlicher Basis)	6.418	Behälter	2.261,61	14.515.415
MGB 1.100 I Sonderleerungen	257	Entleerungen	137,83	35.421
Unterflur Sonderleerungen	10	Entleerungen	482,76	4.828
UF 3.000 I (auf wöchentlicher Basis)	1	Behälter	6.428,67	6.429
UF 4.000 I (auf wöchentlicher Basis)	1	Behälter	8.533,25	8.533
UF 5.000 I (auf wöchentlicher Basis)	20	Behälter	9.660,53	193.211

2. Wie hat sich die Abfallgebühr vor der Teil-Rekommunalisierung zusammengesetzt?

Auch vor 2018 haben sich die Abfallgebühren aus einer Grundgebühr (43,25 EUR) und einer Leistungsgebühr (Höhe je nach Gefäßgröße) zusammengesetzt. Aufgrund der strukturellen Veränderungen der Leistungsverträge mit differenzierten Einzelpreisen seit dem 01.07.2018 im Vergleich zu vielen Pauschalpreisen der Verträge nach der

Privatisierung 1998 ist die Vergleichbarkeit mit der heutigen Gebührenstruktur nicht gegeben.

3. Wie setzen sich die Kosten der Stadtgemeinde Bremen für die Teil-Rekommunalisierung der Abfallwirtschaft seit der Gründung der AöR zusammen?

In der Stadtgemeinde Bremen fallen für die kommunale Abfallwirtschaft, abgesehen von der Inanspruchnahme der Leistungen für eigene Restabfallgefäße der Behörden und öffentlichen Einrichtungen, keine laufenden Kosten an.

Die Teil-Rekommunalisierung der Abfallwirtschaft hatte folgende Elemente:

- a) Rekommunalisierung bzw. Kommunalisierung der Recycling-Stationen (bis auf Recycling-Station Blockland und Borgfeld) und
- b) Umsetzung eines Beteiligungsmodells für die Abfalllogistik

Zu a): Der Betrieb der Recycling-Stationen wurde bis zum 30.06.2018 an private Dritte vergeben und hatte Fremdkosten zur Folge. Ausnahme waren die Recycling-Stationen Blockland und Borgfeld, die vom Umweltbetrieb Bremen (UBB) betrieben wurden. Ab dem 01.07.2018 wurden die Recycling-Stationen in Die Bremer Stadtreinigung integriert. Dadurch entstehen dort Personal- und Sachkosten.

Zu b): Die Bremer Stadtreinigung (DBS) ist an der Abfalllogistik Bremen GmbH (ALB) zu 49,9 % (entspricht wertmäßig einem Anteil von rd. 2,5 Mio. EUR am Eigenkapital) beteiligt und hat gleichzeitig einen Leistungsvertrag über Abfalllogistikleistungen. Die Leistungen wurden in einem europaweiten Vergabeverfahren ausgeschrieben. Das zu zahlende Entgelt stellt für Die Bremer Stadtreinigung Fremdleistungen dar. Das von der Stadtgemeinde Bremen zur Verfügung gestellte Kapital in Höhe von rd. 2,5 Mio. EUR für die Beteiligung der DBS, wird mit 6% (rd. 150 TEUR) p. a. verzinst und an die Stadtgemeinde Bremen abgeführt.

Die Kosten (=Gebührenbedarf) bei der DBS für die Erbringung der abfallwirtschaftlichen Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

Gebührenbedarfsentwicklung für den Zeitraum 2019 bis 2022_2023	Gebührenbedarf 2019 Mio. EUR/a	Gebührenbedarf 2020 Mio. EUR/a	Gebührenbedarf 2021 Mio. EUR/a	Gebührenbedarf 2022_23 Mio. EUR/a
Kosten Einsammlung	28,2	28,6	30,4	32,2
Kosten Entsorgung	16,7	18,9	18,8	19,5
Kosten Betrieb Recycling-Stationen	3,8	4,3	4,5	5,1
Kosten Kunden-/Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	8,0	8,9	10,1	11,3
Zwischensumme Kosten	56,7	60,7	63,9	68,1
Ergebnis vergangener Kalkulationszeitraum				-1,2
Gebührenbedarf	56,7	60,7	63,9	66,9

4. Inwiefern weichen die tatsächlichen Kosten aus Frage 3 von den prognostizierten Kosten ab? Aus welchen Gründen waren die zusätzlichen Kosten dem Senat vor Gründung der AöR nicht bekannt?

Wie der Tabelle unter Frage 3 entnommen werden kann, entfallen 76% der Kosten auf die Erbringung der abfallwirtschaftlichen Leistungen in den Bereichen Einsammlung und Entsorgung. Diese Leistungen werden durch die Beteiligungsgesellschaft Abfalllogistik Bremen GmbH (ALB) und andere Dienstleister, wie z.B. die swb Entsorgung GmbH & Co. KG für die Verbrennung, erbracht, die Kosten und deren jährliche Anpassung sind Ergebnisse europaweiter Vergabeverfahren und stehen in keinem Zusammenhang mit der Teilrekommunalisierung.

Die Kostenentwicklung der rekommunalisierten Recycling-Stationen war abhängig von der baulichen und personellen Ausstattung. Siehe Frage 6.

5. Wie viel Personal ist seit 2015 in der Abfalllogistik für die Bereiche, Einsammlung, Entsorgung, Betrieb Recycling-Stationen, Kunden- /Gebührenmanagement, allg. Verwaltung beschäftigt?

Der Bereich Entsorgung war bis zum 30.06.2018 und ist seit dem 01.07.2018 an verschiedene private Entsorgungsunternehmen vergeben. Dem Senat ist die Zahl der dort Beschäftigten nicht bekannt.

Der Bereich Einsammlung wurde bis zum 30.06.2018 durch Fremdfirmen geleistet. Dem Senat ist die Zahl der dort Beschäftigten nicht bekannt.

Der Betrieb von Recycling-Stationen war bis auf die Recycling-Station Blockland und Borgfeld bis zum 30.06.2018 an private Dritte vergeben. Dem Senat ist nicht bekannt, wie viele Mitarbeitende dort zwischen 2015 und 30.06.2018 beschäftigt waren.

In Die Bremer Stadtreinigung wurden zum 01.07.2018 Mitarbeitende von verschiedenen Unternehmen im Rahmen eines Betriebsüberganges übernommen.

Der Bereich Kundenmanagement (Abfallberatung, Call-Center) wurde bis zum 30.06.2018 an private Unternehmen bzw. Eigenbetriebe vergeben. Dem Senat ist die Anzahl der Beschäftigten bis zu dem Zeitpunkt nicht bekannt bzw. kann aufgrund der anderen Organisation der Aufgabenwahrnehmung nicht beziffert werden.

Seit dem 01.07.2018 erfolgt das Kundenmanagement (Abfallberatung, Call-Center) durch die DBS.

Der Bereich Gebührenmanagement wurde bis 30.06.2018 durch den Umweltbetrieb Bremen erbracht. Seit dem 01.07.2018 erfolgt das Gebührenmanagement (Gebührenservice) vollständig durch die DBS.

Bis 31.12.2017 erfolgte die allgemeine Verwaltung durch diverse Abteilungen vom damaligen Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sowie im Rahmen von Fremdleistungsverträgen durch den Umweltbetrieb Bremen (UBB). Seit 01.12.2018 erfolgt die allgemeine Verwaltung durch die DBS. Unter der allgemeinen Verwaltung sind neben den Aufgaben der Zentralfunktionen (anteilig) auch das Vertragsmanagement und -controlling subsummiert. Die Plan- und Ist-Zahlen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bereich	2015	01.07.2018 (PLAN in VZÄ)	01.07.2018 (IST in VZÄ)	30.06.2022 (IST in VZÄ)
Einsammlung (inkl. Disposition)	k. A. (Fremdleistungen)	k.A.	192 (ALB+DBS)	194 (ALB+DBS)
Entsorgung	k. A. (Fremdleistungen)	k. A. (Fremdleistungen)	k. A. (Fremdleistungen)	k. A. (Fremdleistungen)
Recycling-Stationen	k. A. (Fremdleistungen)	57,69 (DBS)	49,88 (DBS)	62,03 (DBS)
Kundenmanagement	k. A. (Fremdleistungen)	11,77 (DBS)	9,99 (DBS)	13,25 (DBS)
Gebührenmanagement	29,05 Plan 23,82 Ist (UBB)	26,38 (DBS)	18,1 (DBS)	27,95 (DBS)
Allgemeine Verwaltung*	16,8 (UBB,SUBV)**	26,63 (DBS)	20,33 (DBS)	28,98 (DBS)

*Zentralfunktionen und Abfallwirtschaft

** ohne Zentralfunktion SUBV (Personal, IT, Beteiligungscontrolling, Steuerung)

6. Mit wie viel Personal in den jeweiligen Bereichen (s. Frage 5) wurde vor Gründung der AöR geplant? Inwiefern weichen diese Planungen von dem Ist-Zustand (Stichtag 30.06.2022) ab und warum?

Die Planzahlen aus dem Wirtschaftsplan der DBS 2018 können der Tabelle unter Frage 5 entnommen werden.

Im Bereich der Recycling-Stationen ergibt sich der Stellenzuwachs aus adäquater Besetzung der vergleichsweise hohen Anzahl an Recycling-Stationen sowie der Umsetzung des Entwicklungsplans mit erweitertem Angebot und Öffnungszeiten.

Auch im Bereich der Zentralfunktionen ergibt sich der Stellenzuwachs aus adäquater Besetzung der einzelnen Bereiche sowie zusätzlicher Anforderungen wie z. B. IT/Digitalisierung und Personal. Personalaufbau war auch für die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie für die Verbesserung des Kunden- und Gebührenmanagements notwendig. Der Personalbedarf wurde in den Wirtschaftsplänen der DBS vom Verwaltungsrat beschlossen. Die Personalkosten aus der Sparte Abfallwirtschaft werden voll und die der Zentralfunktionen anteilig bei der Kalkulation der Abfallgebühren berücksichtigt.

Im Bereich Einsammlung liegt der Personalzuwachs ausschließlich im Bereich des Beteiligungsunternehmens/Dienstleisters ALB.

7. Inwiefern war dem Senat vor Gründung der AöR bekannt, dass die Abfallgebühr spätestens 2022 erhöht werden musste? Sollte dem Senat die Erhöhung vorab nicht bekannt gewesen sein: Wann wurde der Senat von wem damit konfrontiert, dass die Abfallgebühr erhöht werden muss?

Dem Senat war vor Gründung der Die Bremer Stadtreinigung der Zeitpunkt einer erforderlichen Gebührenanpassung nicht bekannt. Durch die Ausschreibung aller Entsorgungsleistungen und der Abfalllogistik zum 01.07.2018 konnte das Ergebnis der Vergabeverfahren nicht antizipiert werden. Die Ausschreibungsergebnisse hatten unmittelbaren und wesentlichen Einfluss auf den Gebührenbedarf. Über die Entwicklung des Gebührenbedarfs wurde der Verwaltungsrat der Die Bremer Stadtreinigung kontinuierlich unterrichtet. Ab 11.11.2020 wurde über die Einsetzung des Projektes zur Gebührenanpassung und in allen weiteren Verwaltungsratssitzungen über den Fortschritt des

Projektes informiert. In dem Projekt war auch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) im Lenkungsausschuss vertreten. Über den Vorsitzenden des Verwaltungsrates war auch der Senat über den Fortschritt informiert.

8. Welchen Zusammenhang sieht der Senat zwischen der Teilrekommunalisierung und der Erhöhung der Abfallgebühr zum 1. Januar 2022?

Wie in Frage 3 dargestellt, wurde lediglich der Bereich der Recycling-Stationen rekommunalisiert. Die Abfalllogistik wurde in einem Beteiligungsmodell organisiert und die Entsorgung fremdvergeben. Die Kosten für den Betrieb der Recycling-Stationen sind, wie auch erwartet wurde, gestiegen. Ursächlich ist die Vergütung des Personals nach TVöD, die Aufstockung von Personal zur Vermeidung von Alleinarbeit, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf den Stationen und die Verbesserung der Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger. Ferner wurden das Angebot und die Öffnungszeiten erweitert.

Das Beteiligungsmodell für die Abfalllogistik wurde in den Wettbewerb gestellt. Abfalllogistik- und Entsorgungskosten machen über 70 % der Aufwendungen für die Abfallwirtschaft aus. Der Betrieb der Recycling-Stationen verursacht lediglich knapp 8 % der Kosten. Insofern ist der Einfluss der Teilrekommunalisierung der Recycling-Stationen als gering einzustufen, zumal der Gebührenbedarf noch von weiteren Faktoren, wie der Erlösentwicklung von Verwertungsabfällen wie z.B. Papier, abhängig ist.

9. Wie stellen sich die Kosten für einmalige Errichtungskosten IT, Umzugskosten, Telefonumstellung, Mobiliar, Öffentlichkeitsarbeit, Personalbeschaffungskosten für die Gründung der AöR dar? Inwieweit weichen die tatsächlichen Kosten von den prognostizierten Kosten ab und wenn sie es tun, warum und in welcher Höhe?

Aus der Buchhaltung des von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES geprüften Jahresabschlusses 2018 der Die Bremer Stadtreinigung lassen sich folgende wesentliche Kosten ableiten: An immateriellen Vermögensgegenständen, die mit dem IT-Dienstleister Dataport und dessen Einrichtung des SAP-Systems bei der DBS im kausalen Zusammenhang stehen, wurde rd. 1,3 Mio. EUR aktiviert. Weitere Aktivierungen erfolgten für die Bereiche Neuausstattung von Arbeitsplätzen und Gebäudeausstattung i. H. v. rd. 255 TEUR. Aus der Sichtung des Kontenplanes bzw. einzelner Sachkonten aus der Buchhaltung der DBS 2018 ergeben sich Aufwendungen für Personalberatungen (inkl. Besetzungsprozess Vorstand) i. H. v. rd. 45 TEUR und Umzugskosten i. H. v. rd. 8 TEUR.

In der Deputationsvorlage zur Beschlussfassung über das Ortsgesetz zur Errichtung der DBS wurden die Kosten der Neuaufstellung als „sehr vorläufig“ von Dataport mit ca. 1,5 Mio. EUR beziffert. Als weitere Kosten wurden in der Vorlage im Wesentlichen der Umzug und die teilweise Neuausstattung von Arbeitsplätzen i. H. v. ca. 150 TEUR und Personalbeschaffungskosten i. H. v. 90 TEUR genannt. Die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, die mit der Gründung der DBS im kausalen Zusammenhang stehen, beliefen sich auf rd. 86 TEUR. Die Kosten waren in der Deputationsvorlage als nicht planbar deklariert.

10. Wie beurteilt der Senat folgende These „Ohne Teilrekommunalisierung wäre die Abfallgebühr gar nicht oder weniger stark angestiegen“?

Diese These teilt der Senat nicht. Die Steigerung des Gebührenbedarfs hat verschiedene Ursachen. Mitte 2018 haben sich durch die notwendigen Neuausschreibungen der Entsorgungs- und Logistikleistungen sämtliche Leistungsentgelte verändert. Ferner ist der Gebührenbedarf abhängig von den Erlösen für die Wertstoffe. Hier spielt die

Entwicklung des Papierpreises eine wesentliche Rolle. Die Kosten für den Betrieb der Recycling-Stationen fallen im Vergleich zu den Entsorgungs- und Logistikkosten nicht so stark ins Gewicht. Richtig ist aber, dass sie einen kleinen Beitrag leisten. Ferner sind Angebote ausgebaut worden, wie zum Beispiel die Erhöhung der Anzahl von Papierkörben.

11. Wie wird sich die Abfallgebühr nach Einschätzung des Senats zukünftig entwickeln? Inwiefern kann der Senat eine weitere Gebührenerhöhung für die nächsten fünf Jahre ausschließen?

Die Bemessung des Gebührenaufkommens richtet sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und soll die ansatzfähigen Kosten decken (§ 12 Abs. 2 BremGebBeitrG), dazu zählen auch in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (§ 12 Abs. 3 BremGebBeitrG). Es kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren gewählt werden (§ 12 Abs. 4 BremGebBeitrG). Am Ende eines Kalkulationszeitraumes ist zu prüfen, ob die tatsächlichen von den geplanten Kosten abweichen. Kostenüber- und Kostenunterdeckungen sind innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen.

Die Gebührenkalkulation wurde für einen Zeitraum von zwei Jahren erstellt (2022-2023). Die Entwicklung des Gebührenbedarfes ist von sehr vielen Faktoren abhängig, wie zum Beispiel die Entwicklungen der Lohnkosten und Treibstoffkosten, aber auch der Erlöse für wertstoffhaltige Abfälle wie Papier und Metalle. Hinzu kommen noch die Einflüsse aus der Corona-Pandemie und des Ukrainekrieges. Insofern kann der Senat die Gebührenentwicklung nicht voraussagen und eine Gebührenanpassung in den nächsten fünf Jahren weder ausschließen noch mit Bestimmtheit prognostizieren.

12. Inwiefern war bereits vor Gründung der AöR die Erhöhung der Abfallgebühr zum 01.01.2022 absehbar?

Vor Gründung der Die Bremer Stadtreinigung war eine Gebührenerhöhung zum 01.01.2022 nicht absehbar, weil die Kosten sehr stark von den Ausschreibungsergebnissen der Entsorgungs- und Logistikleistungen abhängig waren. Grundsätzlich sind Gebührenanpassungen aufgrund der allgemeinen und spezifischen Kostenentwicklung notwendig.

13. Wie stellen sich die finanziellen Auswirkungen seit Gründung der AöR für den Bremer Haushalt dar?

Hinsichtlich der kommunalen Abfallwirtschaft gibt es, abgesehen von der Kapitalausstattung der Beteiligungsgesellschaft Abfalllogistik Bremen GmbH im Jahre 2018 in Höhe von ca. 2,5 Mio. EUR keine Auswirkungen auf den Bremischen Haushalt. Lediglich die Sparte Stadtsauberkeit der DBS wird aus Mitteln des Haushaltes finanziert.

14. Ausschließlich finanziell betrachtet: Inwiefern ist die Teilrekommunalisierung ein Erfolg/Gewinn für die Stadtgemeinde Bremen?

Die Teilrekommunalisierung umfasst die (Re-)Kommunalisierung der Recycling-Stationen und das Beteiligungsmodell in der Abfalllogistik. Hinsichtlich der Recycling-Stationen kann eine rein finanzielle Betrachtung nicht zu einem belastbaren Ergebnis führen, da die Verträge bis Mitte 2018 teilweise noch andere Leistungskomponenten, wie Logistikleistungen, beinhalteten. Die Kostenentwicklung (siehe Antwort zu Frage 3) der Recycling-Stationen beruht auch ganz wesentlich auf der Verbesserung der baulichen und personellen Ausstattung der Recycling-Stationen und beinhaltet die Kosten des

Entwicklungsplans Recycling-Stationen 2024 in der vom Verwaltungsrat der Die Bremer Stadtreinigung beschlossenen Fassung.

Hinsichtlich der Umsetzung des Beteiligungsmodells ist ein Vergleich mit einer reinen Drittvergabe nicht möglich, da hierzu kein Angebot eingeholt wurde. Das Beteiligungsmodell wurde europaweit ausgeschrieben und der Leistungspreis ist im Wettbewerb ermittelt worden. Ein Vergleich mit der Leistungserbringung bis Mitte 2018 ist nicht möglich, weil auch hier die Leistungspakete voneinander abweichen.

15. Inwiefern hält der Senat die Abfallgebührenerhöhung trotz höchster Inflationsrate seit 1981 für die Bremerinnen und Bremer für zumutbar?

Dem Senat ist die große Belastung der Bremerinnen und Bremer durch die hohe Inflationsrate sehr bewusst. Die Berechnung der Abfallgebühren richtet sich nach den Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz. Eine Berücksichtigung sozialer Belastungen ist hier nicht vorgesehen. Die neue Gebührenordnung bietet Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung, in dem bei geringerer Inanspruchnahme von Leerungen der Restabfalltonne die Erhöhung der Gebühren weniger stark ins Gewicht fällt. So können die Nutzerinnen und Nutzer von 90-l- bis 240-l- Gefäßen sogar eine geringere Gebühr erzielen, wenn sie 18 Leerungen im Jahr in Anspruch nehmen. Nutzerinnen und Nutzer einer 60-l-Tonne für einen Einpersonenhaushalt können mit der Gebührenbelastung etwa auf dem vorherigen Niveau bleiben. Auch die Haushalte, die über Großbehälter entsorgt werden, können durch abfallwirtschaftliche Maßnahmen das Vorhaltevolumen reduzieren und dadurch die Gebührenbelastung positiv beeinflussen.

16. Was hat sich seit der Teilrekommunalisierung qualitativ für die Abfallgebührenzahlenden verbessert und in welchem Verhältnis stehen diese qualitativen Verbesserungen zur Gebührenerhöhung?

Die Bremer Stadtreinigung hat sich in Bremen als erstes Kommunalunternehmen seit Gründung zum 01.01.2018 einen sehr guten Ruf als kompetente Ansprechpartnerin der kommunalen Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit erarbeitet. Insbesondere ist durch die Bündelung von Zuständigkeiten für die Bürgerinnen und Bürger klar erkennbar, an wen sie sich wenden können. Es ist in Bremen ein modernes kommunales Unternehmen entstanden, in dem die Grundsteine für moderne Arbeitsmethoden und Digitalisierung gelegt wurden. In der DBS werden die Beschäftigten nach TVöD bezahlt. Die DBS ist damit auch eine attraktive Arbeitgeberin in Bremen. Die Mitarbeitenden sind dem Markenkern „Wir machen Bremen lebenswert“ verpflichtet und richten ihre Arbeit danach aus.

Durch die (Re-)Kommunalisierung konnte eine Verbesserung der personellen und technischen Ausstattung der Recycling-Stationen erreicht werden. Dies hat auch seinen Niederschlag in dem Entwicklungsplan Recycling-Stationen 2024 gefunden. Das Erscheinungsbild der Recycling-Stationen wurde aufgewertet und auf den Modern-Stationen ist inzwischen auch das Annahmespektrum erweitert worden. Inzwischen gibt es auch ein Angebot von späten Öffnungszeiten am Donnerstag und der Verlängerung der Öffnungszeit am Samstag.

Als Gesellschafterin der beiden Beteiligungsunternehmen Abfalllogistik Bremen GmbH und Straßenreinigung Bremen GmbH konnte nicht nur die Transparenz der Leistungserbringung deutlich erhöht werden, weil die DBS auch eine kommunale Geschäftsführerin stellt, sondern es besteht der Anspruch auf den anteiligen Ertrag der beiden Gesellschaften, was im Falle der Abfalllogistik Bremen auch den Gebührenhaushalt entlastet.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt Kenntnis.